# Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg



Oberverwallungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Herrn Rechtsanwalt

Per Fax: 28009515

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) OVG 11 S 127/20

Ihr Zeichen TD19-005 Durchwahl 030 90149-8707 Intern 9149-8707

Datum 10. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

Naturschutzbund Deutschland (NABU) u.a. ./. Landesamt für Umwelt

erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10. Dezember 2020.

Der dem Senat und auch der zuständigen Spruchgruppe gegenwärtig angehörende Richter am hat mit Blick auf das vorliegende Verfahren folgende Erklärung ab-Verwaltungsgericht gegeben:

"Vorsorglich weise ich auf Folgendes hin: Ich bin im Rahmen einer Familienmitgliedschaft seit dem Jahr 2019 Mitglied im NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V., Landesverband Berlin. Nachdem meine Frau und ich das NABU-Zentrum Storchenschmiede Linum besucht hatten, haben wir uns für die Familienmitgliedschaft entschieden. Durch diese Mitgliedschaft möchte ich den auch dort vom NABU verfolgten pädagogischen Ansatz zur Aufklärung über Zusammenhänge in Natur und Umwelt fördern. Der NABU ist lediglich eine von mehreren gemeinnützigen Organisationen, die ich in der Vergangenheit und gegenwärtig finanziell unterstützt habe – jeweils in geringem Umfang. Im Verbandsleben war und bin ich nicht aktiv. Ich habe weder an Veranstaltungen des NABU teilgenommen noch Funktionen im NABU übernommen. Den Positionierungen von NABU-Gruppierungen in Einzelfragen sehe ich mich über die Mitgliedschaft nicht verbunden, weder de-

- 2 -

Sprechzelten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr Mittwoch und Freitag:

06;30 bis 13:00 Uhr 15:00 bis 16:00 Uhr Fahrverbindungen: S-Bahn Zoologischer Garten U-Bahn Zoologischer Garten

Bua Hardenbergplatz

Anachrift: Hardenbergstraße 31 10623 Berlin

Telefon: 030 90149-80 Intern: 9149-80 Telefax: 030 90149-8808

www.ovg.berlin.brandenburg.de

10. Dez. 2020 15:14

Oberverwaltungsgericht Bln Brb

Nr.0284 S. 1

- 2 **-**

nen des Landesverbandes Berlin noch denen anderer Landesverbände. Auch ansonsten sehe ich mich in keiner Weise an einer unparteilschen Rechtsanwendung gehindert.

Richter am Verwaltungsgericht"

Die Verfahrensbeteiligten erhalten hiermit Gelegenheit zu umgehender Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen Der Vorsitzende

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

### Beglaubigte Abschrift



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

## **BESCHLUSS**

### <u>OVG 11 S 127/20</u> VG 5 L 602/20 Frankfurt (Oder)

In der Verwaltungsstreitsache

- des Naturschutzbund Deutschland (NABU)
   Landesverband Brandenburg e.V.;
   Haus der Natur,
   vertreten durch den Vorstand,
   Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,
- des Grüne Liga Brandenburg e.V., vertreten durch den Vorstand, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt zu 1: Rechtsanwalt Thorsten Deppner,

gegen

das Landesamt für Umwelt
Abteilulng Technischer Umweltschutz,
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- 2 -

beigeladen:

die Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide,

bevollmächtigt:

hat der 11. Senat durch den

#### am 10. Dezember 2020 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom 1. Dezember 2020 gegen die vom Antragsgegner mit Bescheid vom 30. November 2020 erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Rodung einer Fläche von insgesamt 82,8 ha Wald (Waldrodung Phase 1b sowie c) samt Stubbenrodung auf den Flurstücken 19, 20, 22, 24, 37, 38, 315, 317, 319, 322, 329, 339, 415, 419, 421, 423, 427, 429, 431, 433, 435 und 562 der Flur 9 der Gemarkung Grünheide in 15537 Grünheide (Mark) wird vorläufig bis zu einer abschließenden Entscheidung des Senats mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass weitere Rodungsarbeiten und das Befahren des Waldbodens oder der Waldränder mit schweren Fahrzeugen bis dahin zu unterlassen sind.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

#### Grü<u>nde</u>

Die vorläufige Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die auf § 8a BlmSchG gestützte Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf im einzelnen bezeichneten Grundstücken am Standort Grünheide dient der Gewährung effektiven Rechtsschutzes.

Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs lässt eine sofortige abschließende Entscheidung über die Beschwerde der Antragsteller gegen den die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 10. Dezember 2020 – VG 5 L 602/20 - nicht zu. Das mit der Beschwerde weiterverfolgte Rechtsschutzbegehren der Antragsteller erscheint bei der hier nur möglichen summarischen Prüfung weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Da das Verwaltungsgericht den Antragstellern die Antragserwiderung der Beigeladenen erst gemeinsam mit dem angegriffenen Beschluss um 10:16 Uhr am heutigen Tag hat zukommen lassen, ist den Antragsstellern zunächst Gelegenheit zu geben, ihre Beschwerde in Auseinandersetzung auch mit dem dortigen Vorbringen zu begründen.

Die Antragsteller weisen zu Recht darauf hin, dass schon die Fortsetzung der begonnenen Rodungsarbeiten – die Richtigkeit ihrer Einwände gegen die artenschutzrechtliche Prüfung unterstellt – zur Tötung von im Vorhabengebiet in Winterruhe verbliebenen Zauneidechsen und Schlingnattern führen könnte. Da dem Senat zudem bereits aus dem Verfahren OVG 11 S 8/20 bekannt ist, dass die Rodung der Waldfläche sehr schnell erfolgen kann, könnte ein Zuwarten in kürzester Zeit zur Erledigung des vorliegenden Rechtsstreits führen. Dem ist zur Wahrung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG zu begegnen.

Die dienstliche Erklärung des Richters am Verwaltungsgericht steht seiner Mitwirkung in dem vorliegenden, unaufschiebbaren Beschluss gemäß § 54 VwGO i.V.m. § 47 Abs. 1 ZPO nicht entgegen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).



<del>-Ausgeforlig</del>t -Bealaublat